

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

Der vorzeitige Vertrag zwischen Vater und Sohn.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

anzutreten. *διαθήκη* ist nicht gleichbedeutend mit *conventio* und *pactio*. Aus der üblichen Vermengung von *testamentum* und *pactum* entspringt eine falsche Auffassung des Todes Christi und des Abendmahls.¹⁾

Der vorzeitliche Vertrag zwischen Vater und Sohn.

Das fünfte Kapitel weist das ewige, vorzeitliche Fundament des Gnadenbundes auf. Es besteht in dem *pactum*, das zwischen Vater und Sohn geschlossen wurde als ein innergöttlicher Vertrag. Der Vater läßt sich vom Sohn geloben den Gehorsam bis zum Tode. Er verspricht ihm dafür ein Reich und einen geistlichen Samen. Der Sohn erklärt sich bereit, Gottes Willen zu tun und fordert wiederum vom Vater das Heil des Volkes, das ihm aus der Welt gegeben ist. Dieser Vertrag bringt mit sich die Erniedrigung des Sohnes, darum nennt ihn Gott seinen Knecht und dafür verheißt er ihm Reich und Volk. Der durch Leiden Vollendete darf dieses Erbe fordern. Durch solchen Kontrakt wird der Sohn Gottes Bürge eines besseren Testaments. Auf Grund des Vertrages kommt die testamentarische Verfügung zu den Bundeskindern.²⁾

Der Vater übernimmt hier die Rolle eines Gesetzgebers, der die Erweisung seiner Gerechtigkeit fordert und die Sünde im Sohn straft, ferner die eines weisen Herrschers, der den Sohn als Bürgen darstellt, um an der Kreatur Barmherzigkeit zu erzeigen. Er übt das Recht der Gottheit aus in dieser Rechtsache. Der Sohn vollstreckt die Barmherzigkeit der Gottheit, indem er das Fleisch annimmt und darin die Sünde verdammt. Als unser Testator, von dem wir das Erbe des Segens empfangen, heißt er unser Gott, er ist unser Herr, weil er uns zum Volk gemacht hat.³⁾ Auf Grund dieses Vertrages wird Christus weiter der zweite Adam genannt, das Haupt des neuen Geschlechtes.⁴⁾

Dieser Vertrag zwischen Vater und Sohn wird anders als beim ersten Adam (der sich dem Naturgesetz nicht entziehen konnte) ganz und gar aus freiem Willen geschlossen. Die Vertragsschließenden wurden durch kein Gesetz dazu veranlaßt.⁵⁾ Der Wille des Vaters und des Sohnes ist eine Einheit: Gott richtet und wird gerichtet, spricht frei und vertritt, sendet und wird gesandt. Dies Ineinanderwirken von Vater und Sohn ist das Geheimnis unseres Glaubens.

¹⁾ 87.

²⁾ 88.

³⁾ 89.

⁴⁾ 90.

⁵⁾ 91.

Der Sohn Gottes wird ein Knecht und unterstellt sich dem Gesetz. Was allen Menschen obliegt, „bedingungsweise zu wollen“ — das galt dem Menschen Christus absolut, kraft ewigen Willens. Alles, was er in freiwilliger Knechtschaft auf sich nimmt, ist Leistung des vom Gesetz geforderten Gehorsams, er tut Werke der Gerechtmachung, er beobachtet in vollendeter Erfüllung alle Gerechtigkeit. Die aktive und passive Gerechtigkeit ist hier nicht zu trennen. Beides mußte er für uns leisten. Und seine Gerechtigkeit wird uns geschenkt.¹⁾

Nachdem der Sohn die Bürgschaft übernommen, kann er sie nicht absagen, das wäre Treulosigkeit gegen das Gesetz. Eine übernommene Pflicht kann man nicht absagen, ohne zu sündigen (gegen die Remonstranten). Es kann aber der Sohn nicht sündigen, er kann sein Erbteil nicht verlieren. Es ist (gegen Durandus, Scotus und die Remonstranten) in Christus nicht die geringste Neigung gewesen, dem Willen Gottes zu widerstreben.²⁾ Die Erniedrigung bezog sich jedoch nur auf die Tage seines Fleisches und machte der Erhöhung Platz.³⁾ Auch in 1. Kor. 15, 28 und Psalm 110, 1 handelt es sich nicht um eine Unterwerfung des Sohnes nach seiner Erhöhung.⁴⁾

Der Gehorsam Christi wird als ein Verdienst gelohnt mit all dem, was der Vater ihm in dem Vertrage gelobt hat. Seine Erweisung als Sohn Gottes und seine Verherrlichung in der Auferstehung, die Erhöhung zum Haupt der Gemeinde und die Fortpflanzung seines Reiches über die Erde samt Unterwerfung aller Feinde — das alles kann er auf Grund der vollkommenen Genugtuung von Gott fordern als vertragsmäßig ihm zukommendes Verdienst. Er erlangt die Herrlichkeit nach Vertragsrecht, durch die Leistung des Gehorsams, er erwirbt zu dem Ruhm der Herrschergewalt den Ruhm des Heiles, der nicht etwa zu seiner Gottheit Neues hinzufügt, sondern ganz und gar uns zugute kommt.⁵⁾

Für wen ist Christus Bürge geworden? Durch den Willen des Vaters, der dem Sohn die sündigen Menschen schenkt, welche gerettet werden, erhält Christi Liebe, die sich allerdings auf alle Menschen, auch die Feinde erstreckt, doch wiederum ihre feste Umgrenzung.⁶⁾ So ist Christus nur für die gestorben, die zur Kindschaft erwählt sind.⁷⁾ Wie könnte Christus für alle ohne Unterschied gestorben sein? Er muß doch bei

¹⁾ 92 f. ²⁾ 96—99. ³⁾ 100.
⁴⁾ 101. ⁵⁾ 102—107.
⁶⁾ 108 f. ⁷⁾ 110—112.

denen, für die er starb, den Lohn seines Gehorsams empfangen.¹⁾ „Gott hat die Welt geliebt“ (Joh. 3, 16), das ist synekdochisch von den Erwählten zu verstehen. Wenn es sonst in ähnlichem Zusammenhang in der Schrift heißt: „die Welt“ — so bedeutet das wohl auch, daß Heiden und Juden ohne Unterschied berufen werden. Das aber ziemt Gott nicht, daß er die Seligkeit solcher begehre, die dann doch verloren gehen, damit stünde sein ewiger Ratschluß in Widerspruch. Ist es doch sein Wille, einige in Ungehorsam zu verschließen.²⁾ Christus ist also für die gestorben, welche wiedergeboren werden, die er auf Grund des Vertrages als Erbteil und Eigentum fordern kann. Wohl wird die Genugsamkeit seines Opfers auch denen, die verloren gehen, vorgestellt, aber der Vertrag des Vaters mit dem Sohn bezieht sich auf uns, die wir glauben, denen der Vater und der Sohn kraft des Testaments das Reich schenkt.³⁾

Am Schluß des Kapitels wendet sich Coccejus gegen alle Verflüchtigungen und Verkürzungen der Bürgschaft und des Verdienstes Christi (Sozinianer, Remonstranten, Papisten).⁴⁾ Besonders nennt er so noch einmal die Anschauung, daß Christus auch für die gestorben sei, die verloren gehen. Das hieße ja: er hat Verdammnis erworben, statt Gerechtigkeit.⁵⁾ Dadurch würde nur das Verdienst Christi zunichte gemacht.

Die Zueignung des Testaments und Sanktion des Gnadenbundes.

Das sechste Kapitel erörtert die Zueignung des Testaments, sowie die Sanktion und Bekräftigung des Gnadenbundes. Gott will die einzelnen begnadigen, daher wird das Testament mit versiegelnden Zeichen zugeeignet.⁶⁾ Das Heil wird allen Berufenen angeboten durch ein Mandat und eine bedingte Verheißung.⁷⁾ 1. Zunächst ergeht an alle Menschen das Mandat, an Christum zu glauben.⁸⁾ Soweit dieses aus natürlicher Verpflichtung entsteht, ist es eine Vorschrift des Gesetzes. Aber es ist nicht Gesetz im Sinn der Bedingung eines Vertrages. Es fließt aus dem Beschluß Gottes, den Weibesamen durch den Glauben zu retten; daher ist es seiner Natur nach „Evangelium“. ⁹⁾ Christus

¹⁾ 113—127.

²⁾ 128—142.

³⁾ 143—150. 154. Hier wird die Idee des Testaments zur Einschränkung verwandt, indem nur das ausgehändigte Testament seinen Zweck erreicht; vgl. Sa 61 § 21.

⁴⁾ 155—176.

⁵⁾ 165.

⁶⁾ 178.

⁷⁾ 184.

⁸⁾ 179.

⁹⁾ 182.